



Bereich: Rechts- und Ratsangelegenheiten
Az: 30
Datum: 03.06.2014

2014/154
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Rat der Stadt	26.06.2014	2

Betreff

Bildung von Ausschüssen

Finanzielle Auswirkungen

- ☒ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

A) Der Rat der Stadt beschließt die **Bildung folgender Ausschüsse:**

1. Haupt- und Finanzausschuss
2. Rechnungsprüfungsausschuss
3. Betriebsausschuss 1(Kultur, Ordnung, Ausländerwesen und Feuerwehr)
4. Betriebsausschuss 2 (Familie, Jugend und Bildung)
3. Betriebsausschuss 3 (Bauen, Verkehr und Sport)
6. Jugendhilfeausschuss
7. Kommunalwahlausschuss
8. Wahlprüfungsausschuss
9. Umweltausschuss
10. Ausschuss für Wirtschaftsentwicklung
11. Beirat für Menschen mit Behinderung
12. Seniorenbeirat
- 13.

B) Der Rat der Stadt beschließt folgende Ausschussstärken:

Ausschuss	Mitgliederzahl
1. Haupt- und Finanzausschuss	15 + BM
2. Rechnungsprüfungsausschuss	15
3. Betriebsausschuss 1	15
4. Betriebsausschuss 2	15
5. Betriebsausschuss 3	15
6. Jugendhilfeausschuss	15 (9 + 6)
7. Kommunalwahlausschuss	10 + BM
8. Wahlprüfungsausschuss	15
9. Umweltausschuss	15
10. Ausschuss für Wirtschaftsentwicklung	15
11. Beirat für Menschen mit Behinderung	9
12. Seniorenbeirat	9
13.	

C) Der Rat der Stadt legt die Obergrenze für die Sachkundigen Einwohner im Umweltausschuss (siehe § 16 Absatz 8 Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse: Vereinigungen in Castrop-Rauxel, die sich dem Umweltschutz verschrieben haben) auf **5** fest.

D) Der Rat der Stadt beschließt folgende wesentliche Zuordnung der Bereichsaufgaben zu den Ausschüssen (siehe hierzu Organigramm in der Anlage):

Haupt- und Finanzausschuss

Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung
Gleichstellung
Informationstechnik und zentrale Dienste
Finanzen
Personalwirtschaft

Betriebsausschuss 1

Ordnungswesen
Einwohner- und Ausländerwesen, Bürgerbüro
Feuerwehr
Kultur, Weiterbildung, Qualifizierung

Betriebsausschuss 2

Schule Jugend und Familie
Betreuung und Unterhaltsansprüche
Jobcenter
Soziales

Betriebsausschuss 3

Sport und Bäder
Immobilienmanagement
Stadtplanung und Bauordnung
Stadtgrün und Friedhofswesen

Rechnungsprüfungsausschuss

Rechnungsprüfung

E) Der Rat der Stadt beschließt folgende **Zuständigkeitsordnung** für den Rat und die Ausschüsse:

Rat

Der Rat der Stadt ist für folgende Entscheidungen zuständig:

- politisch-strategische Steuerungsaufgaben
- Zuständigkeiten gemäß § 41 Absatz 1 Buchstabe a bis t Gemeindeordnung NRW
- sonstige Zuständigkeiten nach GO NRW und Spezialgesetzen, die nach Sinn und Zweck in die ausschließliche Zuständigkeit des Rates fallen
- Erledigung von Anregungen und Beschwerden seines Geschäftsbereiches (§ 24 GO NRW)

Alle übrigen Entscheidungen werden gemäß § 41 Absatz 2 GO NRW auf den Haupt- und Finanzausschuss bzw. die Betriebsausschüsse delegiert.

Haupt- und Finanzausschuss

a) Gesetzliche Aufgaben:

- Abstimmung der Arbeiten aller Ausschüsse (§ 59 Absatz 1 GO NRW)
- Dringlichkeitsentscheidungen (§ 60 Absatz 1 GO NRW)
- Entscheidung über die Planung von Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung (§ 61 GO NRW)
- Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten des Bürgermeisters mit den Beigeordneten (§ 70 Absatz 4 GO NRW)

- Vorbereitung der Haushaltssatzung und Ausführung des Haushaltsplanes (§ 59 Absatz 2 GO NRW)
- b) Erledigung von Anregungen und Beschwerden aus dem Geschäftsbereich des Haupt- und Finanzausschusses (§ 24 GO NRW)
- c) Entscheidung in Angelegenheiten des Rates, die dieser gemäß § 41 Absatz 2 GO NRW übertragen hat
- d) Beratung von Vorlagen der ihm zugeordneten Bereiche für den Rat
- e) Überwachung der Finanzwirtschaft der Eigenbetriebe, der Eigengesellschaften und der Gesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen die Stadt mehrheitlich beteiligt ist und ihre Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt
- f) Entscheidungen über Weisungen von finanzieller Relevanz gemäß § 113 Absatz 1 GO NRW an Vertreter der Stadt in Eigengesellschaften und wirtschaftlichen Unternehmen, an denen die Stadt beteiligt ist, sofern nicht der Rat nach § 41 Absatz 1 GO NRW entscheidungsbefugt ist
- g) Weiterhin werden dem Haupt- und Finanzausschuss folgende Entscheidungsbefugnisse übertragen:
 - Stundungen über 50.000 €
 - Niederschlagungen über 75.000 €
 - Erlasse über 25.000 €

Rechnungsprüfungsausschuss

Gemäß § 59 Absatz 3 GO NRW prüft der Rechnungsprüfungsausschuss den Jahresabschluss und den Gesamtabchluss der Gemeinde. Er bedient sich hierbei des Rechnungsprüfungsamtes, soweit ein solches besteht.

Betriebsausschüsse

- Die Betriebsausschüsse entscheiden in Angelegenheiten des Rates der Stadt, die dieser gemäß § 41 Absatz 2 GO NRW ihnen übertragen hat.
- Die Betriebsausschüsse beraten Vorlagen aus den ihnen zugeordneten Bereichen, die in die Entscheidungskompetenz des Rates gemäß § 41 Absatz 1 Buchstabe a bis t GO NRW fallen.
- Die Betriebsausschüsse entscheiden in den Angelegenheiten, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben bzw. politisch-strategischen Aufgaben des Rates der Stadt gehören
- hören und nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters fallen.

Weiterhin werden den Betriebsausschüssen folgende Entscheidungsbefugnisse übertragen:

- Stundungen über 50.000 €
 - Niederschlagungen über 75.000 €
 - Erlasse über 25.000 €
- Erledigung von Anregungen und Beschwerden aus ihrem Geschäftsbereich (§ 24 GO NRW)

Zusatz für den Betriebsausschuss 2 (als Schulausschuss)

- Entscheidung über Schulnamen im Rahmen der Richtlinien für die Namensgebung der Schulen
- Entscheidung über die Besetzung von Stellen der Schulleiter und deren Stellvertreter.

Jugendhilfeausschuss

- Aufgaben entsprechend der Satzung für das Jugendamt der Stadt Castrop-Rauxel

Umweltausschuss

Der Umweltausschuss tagt mindestens sechs mal jährlich immer vor den Betriebsausschüssen und ist bei allen umweltrelevanten Themen zu beteiligen.

Der Umweltausschuss erhält eigenständige Themenbereiche, die nach Beratung und Beschlussfassung durch den Umweltausschuss direkt dem HFA/Rat vorgelegt werden.

Eigenständige Beratung und Beschlussfassungen Umweltausschuss, soweit nicht dem HFA oder Rat vorbehalten

- Bereich Wasserversorgung, Gewässer 2. Ordnung und Oberflächengewässer
- Bodenschutz und Altlasten
- Energieversorgung, Energiemanagement (Controlling, Contracting), Energieberatung
- Die Aufgabenbereiche des heutigen Grünflächenamtes (Bereich 67), soweit sie nicht in den Aufgabenbereich des Betriebsausschusses 3 fallen.
- Verfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Lärminderungspläne und Luftreinhaltekonzepte
- umweltrelevante Projekte der Lokalen Agenda 21
- Energiefonds und Umweltpreis der Stadt Castrop-Rauxel
- Alle umweltrelevanten Themen der AöR, zur Beratung:
- Kommunale Abfallwirtschaft, Altlastensanierungskonzepte
- Abwasserkonzepte und Entwässerungssatzung

Der Umweltausschuss erarbeitet Beschlussempfehlungen für alle umweltrelevanten Fragen der Bauleitplanung, die nachfolgend im Betriebsausschuss 3 behandelt wer-

den.

Beschlussempfehlung vorgeschaltet zum Betriebsausschuss 3

- Alle Planungsvorhaben, die in den Landschaftsplan eingreifen oder die vorhandene Landschaftsschutzgebiete (LSGs) oder Naturschutzgebiete (NSGs) berühren, sind dem Umweltausschuss frühzeitig zur Behandlung vorzulegen.
- Dem Umweltausschuss sind des weiteren alle Umweltprüfverfahren der Bauleitplanung, wie z. B. ökologische Fachbeiträge, LBPs, UVPs, Umweltprüfungen & Umweltmonitoring (gem. Neufassung BauBG), bei Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Beratung und zur Beschlussempfehlung vorzulegen.
- Der Umweltausschuss wird aktiv in die Neuaufstellung und bei Änderungen des Flächennutzungsplanes (FNP) eingebunden.

Kommunalwahlausschuss / Wahlprüfungsausschuss

- Aufgaben entsprechend des Kommunalwahlgesetzes / der Kommunalwahlordnung

Beisenherz
Bürgermeister

Eckhardt
Beigeordneter

Sachverhalt

Gemäß § 57 Abs. 1 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) kann der Rat der Stadt Ausschüsse bilden. Pflichtausschüsse nach Abs. 2 dieser Vorschrift sind der Hauptausschuss, der Finanzausschuss und der Rechnungsprüfungsausschuss; der Rat der Stadt kann beschließen, dass die Aufgaben des Finanzausschusses vom Hauptausschuss wahrgenommen werden. Nach § 58 Abs. 1 Satz 1 GO NRW regelt der Rat der Stadt die Zusammensetzung und Befugnisse der Ausschüsse.

Zu den einzelnen Ausschüssen sind folgende Besonderheiten zu beachten:

Haupt- und Finanzausschuss

Den Vorsitz im Haupt- und Finanzausschuss führt gemäß § 57 Abs. 3 GO NRW der Bürgermeister, wobei er bei der Verteilung der Ausschussvorsitze und Ausschusssitze keiner Fraktion angerechnet wird.

Jugendhilfeausschuss

Dem Jugendhilfeausschuss gehören gemäß § 4 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und 2 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Castrop-Rauxel 15 stimmberechtigte Mitglieder an, und zwar

- neun Mitglieder der Vertretungskörperschaft (Rat) oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind;
- sechs Mitgliedern, die aus Vorschlägen der im Bereich der Kommune wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Rat der Stadt gewählt werden.

Kommunalwahlausschuss

Nach § 1 der Kommunalwahlordnung hat der Rat der Stadt den Kommunalwahlausschuss zu bilden, der aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und vier, sechs, acht oder zehn Beisitzern und ebenso vielen Stellvertretern besteht (§ 2 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz).

Es wird vorgeschlagen, wie in der Vergangenheit zehn Beisitzer und deren Stellvertreter zu wählen.

Schulausschuss / Betriebsausschuss 2

Wird der Schulausschuss mit einem anderen Ausschuss zusammengefasst, so beschränkt sich die Mitwirkung der Vertreter der Kirchen auf die Beratungsgegenstände des Schulausschusses.

Anregungen und Beschwerden

Als Beschwerdeausschuss im Sinne des § 24 Gemeindeordnung NRW soll der jeweils zuständige Ausschuss fungieren. Des Weiteren hält der Bürgermeister seine Sprechstunden für Bürger ab.

Kosten

Im Rahmen der Ausschusssitzungen fallen Kosten an für Sitzungsgelder, Fahrtkosten und Ersatz Verdienstaufschlag.